

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundene Wahl der studentischen Mitglieder  
zum Senat  
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
zu den Fakultätsräten der

- Katholisch-Theologischen Fakultät
- Evangelisch-Theologischen Fakultät
- Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
- Medizinischen Fakultät
- Philosophischen Fakultät
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- Landwirtschaftlichen Fakultät

zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. November 2014

**Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,  
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten, zu den Fakultätsräten und  
zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Wahlbekanntmachung  
für die verbundene Wahl der studentischen Mitglieder

zum Senat

zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

zu den Fakultätsräten der

- Katholisch-Theologischen Fakultät
- Evangelisch-Theologischen Fakultät
- Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
- Medizinischen Fakultät
- Philosophischen Fakultät
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- Landwirtschaftlichen Fakultät

zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 21. November 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>Termine für die Wahl</b>	<b>5</b>
<b>I. Gemeinsame Wahlregelungen</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines und Amtszeiten	5
2. Wahlberechtigung	5
3. Wählerverzeichnis	6
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses	6
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis	6
6. Wahlvorschläge	6
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	7
8. Stimmabgabe	7
9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	7
<b>II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat</b>	<b>8</b>
1. Allgemeines	8
2. Wahlsystem	8
3. Wahlvorschläge	8
<b>III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten</b>	<b>9</b>
1. Allgemeines	9
2. Wahlsystem	9
3. Wahlvorschläge	9
<b>IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät</b>	<b>10</b>
1. Allgemeines	10
2. Wahlsystem	10
3. Wahlvorschläge	10
<b>V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät</b>	<b>11</b>
1. Allgemeines	11
2. Wahlsystem	11
3. Wahlvorschläge	11
<b>VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät</b>	<b>12</b>
1. Allgemeines	12
2. Wahlsystem	12
3. Wahlvorschläge	12
<b>VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät</b>	<b>13</b>
1. Allgemeines	13
2. Wahlsystem	13
3. Wahlvorschläge	13

<b>VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät</b>	<b>14</b>
1. Allgemeines	14
2. Wahlsystem	14
3. Wahlvorschläge	14
<b>IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät</b>	<b>15</b>
1. Allgemeines	15
2. Wahlsystem	15
3. Wahlvorschläge	15
<b>X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät</b>	<b>16</b>
1. Allgemeines	16
2. Wahlsystem	16
3. Wahlvorschläge	16
<b>XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)</b>	<b>17</b>
1. Allgemeines	17
2. Wahlsystem	17
3. Wahlvorschläge	17
<b>Anlage: Liste der Wahllokale</b>	<b>19</b>

## Termine für die Wahl

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 als Termin für die Wahl den Zeitraum

**Montag, 19. Januar bis Donnerstag, 22. Januar 2015**

festgesetzt.

Die Wahl für die Gruppe der Studierenden findet im o.g. Zeitraum als Urnenwahl statt. Eine Liste der Wahllokale ist als Anlage beigefügt.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten, zu den Fakultätsräten und zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) zugrunde.

### I. Gemeinsame Wahlregelungen

#### 1. Allgemeines und Amtszeiten

- (1) Die Wahl wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als verbundene Wahl durchgeführt.
- (2) Die Gruppe der Studierenden wählt für die Amtsperiode April 2015 bis März 2016.

#### 2. Wahlberechtigung

- (1) Studierende der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**5. Dezember 2014**) eingeschrieben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten sind die weiblichen Studierenden wahlberechtigt. Zu den jeweiligen Fakultätsräten bzw. dem BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Studierende bzw. Studierender der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in der Gruppe der Studierenden und für die Fakultäten bzw. für das BZL nur im jeweiligen Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung (Gruppe und Wahlkreis) sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**5. Dezember 2014**) maßgebend.
- (3) Gehört eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat sie bzw. er bis zum Ende der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll sie bzw. er bei der Zuordnung zur Gruppe der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende und bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL zugeordnet werden.

### 3. Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte Studierende dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Studierenden Name, Vorname, Geburtsdatum und den Wahlkreis.

### 4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit **von Montag, 8. bis Freitag, 12. Dezember 2014** in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im Geschäftszimmer des BZL und bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus. Die Einsichtnahme bei der Wahlleitung kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr erfolgen.

### 5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis **Freitag, 12. Dezember 2014, 15.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlvorstand, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

### 6. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte Studierende können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Donnerstag, 11. Dezember 2014, 15.00 Uhr**

bei der Wahlleitung, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, schriftlich einzureichen.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Bezeichnung der Wählergruppe,
  2. Bezeichnung des Wahlkreises,
  3. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,
  4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, selbst nicht zu den Kandidierenden gehören und der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören,
  5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist keine Listenvertreterin bzw. kein Listenvertreter benannt, gilt die bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidierende als Listenvertreterin bzw. Listenvertreter.

## **7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 2. Januar 2015** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

## **8. Stimmabgabe**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.
- (2) Hierfür werden in der Universität Bonn in der Zeit vom **19. bis 22. Januar 2015** Wahllokale eingerichtet.
- (3) Wahlberechtigte Studierende können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe sind der gültige Studierendenausweis und der Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (4) Das Wahlrecht kann auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, bis spätestens **Donnerstag, 8. Januar 2015, 14.00 Uhr** einzureichen.

## **9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 23. Januar 2015, ab 9.00 Uhr** im Festsaal des Universitätshauptgebäudes statt.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

## **II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jg. 43, Nr. 29 vom 12. Juli 2013)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die gesamte Universität einen Wahlkreis.
- (2) Dem Senat gehören insgesamt 23 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Wird nur eine Liste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidierenden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Senat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Senat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

### **III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jg. 37, Nr. 43 vom 15. November 2007)

#### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studentinnen bildet die gesamte Universität einen Wahlkreis.
- (2) Dem Beirat gehören insgesamt 12 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studentinnen wählt drei Mitglieder.

#### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgeben kann.
- (2) Wird nur eine Liste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

#### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studentinnen werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte, wie er Kandidatinnen enthält. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

#### **IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 68 vom 26. September 2012)

##### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

##### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

##### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 70 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet für die Gruppe der Studierenden einen Wahlkreis Rechtswissenschaften, in dem zwei Mitglieder gewählt werden, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften, in dem ein Mitglied gewählt wird.

(2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

(1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

(2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden eines Wahlkreises sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder desselben Wahlkreises.

### **3. Wahlvorschläge**

(1) In der Gruppe der Studierenden bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 71 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. November 2009, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 72 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. November 2011, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 73 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987, zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 74 vom 26. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

## **XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)**

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012)

### **1. Allgemeines**

- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet das Bonner Zentrum für Lehrerbildung einen Wahlkreis.
- (2) Dem Vorstand gehören insgesamt bis zu 17 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

### **2. Wahlsystem**

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.
- (3) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

### **3. Wahlvorschläge**

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am .  
November 2014.

Bonn, 21. November 2014

K.F. Gärditz

Universitätsprofessor Dr. Klaus F. Gärditz  
Vorsitzender des Wahlvorstands

## Anlage

### Liste der Wahllokale

Nr.	Name	Tag	Zeit	Standort
1	Juridicum 1	Mo – Do	09.00 – 20.00*	Juridicum, Eingang Adenauerallee, Foyer
2	Juridicum 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Juridicum, Eingang Lennéstraße, Foyer
3	Mensa 1 Nassestraße	Mo – Do	11.30 – 16.00	Cafeteria
4	Mensa 2 Nassestraße	Mo – Do	09.00 – 20.00*	Foyer
5	Hauptgebäude 1	Mo – Do	09.00 – 18.00	Säulenhalle
6	Hauptgebäude 2	Mo – Do	09.00 – 18.00	Zentralgarderobe
7	Hauptgebäude 3	Mo – Do	09.00 – 16.30	vor HS X
8	FAZ-Café Hauptgebäude 4	Mo Di – Do	09.00 – 16.30	An der Schloßkirche Haupttreppe oben, Eingang Regina-Pacis-Weg
9	Historisches Seminar Anglistik	Mo – Di Mi – Do	09.30 – 17.00	Konviktstraße 11 Regina-Pacis-Weg 5
10	Math.-Nat. 1	Mo – Do	09.00 – 16.00	Mathematisches Institut, Wegelerstr. 10, Foyer
11	Math.-Nat. 2	Mo – Do	09.00 – 16.00	Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166, Foyer
12	Math.-Nat. 3	Mo – Do	09.00 – 17.00	AVZ 1, Endenicher Allee 11-13, Foyer
13	Math.-Nat. 4	Mo – Do	09.30 – 14.30	Chem. Institute, Gerhard-Domagk-Str. 1, bei den Hörsälen
14	Pop-Mensa 1	Mo – Do	09.30 – 15.00	Foyer
15	Pop-Mensa 2	Mo – Do	11.00 – 15.00	Cafeteria
16	Mathematik	Mo – Do	09.30 – 16.30	Endenicher Allee 60, vor Bibliothek
17	MNL	Mo – Do	09.00 – 20.00*	Nußallee 15a, Foyer
18	Kantine Venusberg	Mo – Do	10.00 – 15.00	Sigmund-Freud-Straße / Klinikgelände
19	Informatik, Sportanlage Römerstraße	Mo – Do	09.30 – 20.00*	Römerstr. 164, Foyer
20	ULB	Mo – Do	09.00 – 20.00*	Adenauerallee 39-41, Foyer
21	Sprachlernzentrum Medienwissenschaften	Mo – Mi Do	09.30 – 16.30	Lennéstraße 6, Foyer Poppelsdorfer Allee 47
22	Venusberg	Mo – Do	09.30 – 17.00	Hörsaalgebäude, Foyer
23	Physik Anatomie	Mo + Di Mi + Do	09.00 – 18.30 08.45 – 17.00	Wolfgang Paul Hörsaalgebäude, Foyer Nußallee 10, Foyer
24	Sportanlage Venusberg Psychologie	Mo + Do Di + Mi	16.00 – 20.00* 09.30 – 16.30	Nachtigallenweg 86, Foyer Kaiser-Karl-Ring 10, Foyer
25	Wahlbüro (Briefwahl)	Mo – Do	Nach Bedarf	

\* am Donnerstag bis 18.00 Uhr